

Kleine Anfrage

**der Abg. Barbara Saebel, Andrea Schwarz,
Stefanie Seemann und Thomas Hentschel GRÜNE**

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

**Nachfrage zur Drucksache 16/6201 bezüglich der
Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen für Tempo 30
im Regierungsbezirk Karlsruhe**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchen Fällen haben die Unteren Straßenverkehrsbehörden aufgrund der Änderung des Kooperationserlasses (ausgehend vom Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur Lärmaktionsplanung an Straßen vom Oktober 2018) selbstständig Lärmaktionspläne daraufhin untersucht, ob die bisher aufgrund nicht erreichter Lärmwerte abgelehnten Geschwindigkeitsbeschränkungen nun aber durch den Dezibel-Wert von tagsüber 65 möglich sind und selbst Verfahren eingeleitet?
2. In welchen Fällen haben die Unteren Straßenverkehrsbehörden aufgrund der Änderung des Kooperationserlasses selbstständig Lärmaktionspläne daraufhin untersucht, die nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgrund des neuen Auslösewertes von 55 dB(A) räumlich auszudehnen?
3. Wie haben sich die Fallzahlen im Sinne der Fragen 1 und 2 in den vier Regierungspräsidien im Vergleich seit Oktober 2018 entwickelt?
4. Wie kann eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung auf Tempobeschränkung von Kommunalparlamenten direkt oder indirekt vorangetrieben werden (Antwort als Handlungsleitfaden)?

12. 07. 2019

Saebel, Andrea Schwarz, Seemann, Hentschel GRÜNE

Begründung

Die Antworten zu Drucksache 16/6201 werfen Fragen auf zum Handlungsspielraum von Gemeinderäten und zu Abläufen, um über Lärmaktionspläne straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zu erreichen. Die vom Landesverkehrsministerium herausgegebenen Hinweise zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen werden noch nicht proaktiv genutzt, obwohl die Bestrebungen von Gemeinden, Temporeduzierungen zu erreichen, bereits seit Jahrzehnten bestehen. Insbesondere die Möglichkeit der Einrichtung von Tempo 30 auch auf Hauptverkehrsstrassen bereits ab einem Dezibel-Wert von tagsüber 65 und nachts 55 wird offensichtlich nicht in allen Gemeinderäten erneut angegangen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 27. August 2019 Nr. 4-3851.5-07/847 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchen Fällen haben die Unteren Straßenverkehrsbehörden aufgrund der Änderung des Kooperationserlasses (ausgehend vom Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur Lärmaktionsplanung an Straßen vom Oktober 2018) selbstständig Lärmaktionspläne daraufhin untersucht, ob die bisher aufgrund nicht erreichter Lärmwerte abgelehnten Geschwindigkeitsbeschränkungen nun aber durch den Dezibel-Wert von tagsüber 65 möglich sind und selbst Verfahren eingeleitet?
2. In welchen Fällen haben die Unteren Straßenverkehrsbehörden aufgrund der Änderung des Kooperationserlasses selbstständig Lärmaktionspläne daraufhin untersucht, die nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgrund des neuen Auslösewertes von 55 dB(A) räumlich auszudehnen?

| Behörde | Frage 1 | Frage 2 |
|----------------------|--|-------------|
| Landratsamt Calw | Fehlanzeige | Fehlanzeige |
| Landratsamt Enzkreis | <p>Zu Frage 1 u. 2: Geschwindigkeitsbeschränkungen, die im Zusammenhang mit bestehenden Lärmaktionsplänen im Bereich des Enzkreises (ohne Große Kreisstadt Mühlacker) angeordnet wurden, erfolgten unter Berücksichtigung sorgfältiger Verhältnismäßigkeitsprüfungen, welche sowohl den Voraussetzungen der alten wie auch der neuen Rechtslage gerecht werden; insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die Lärmwerte von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts auch weiterhin als</p> | |

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

| | | |
|-----------------------------|---|-------------|
| | <p>Orientierungswerte Berücksichtigung finden. Insofern bestand bislang kein Anlass für die Straßenverkehrsbehörde, hier initiativ zu werden.</p> | |
| Landratsamt Freudenstadt | Fehlanzeige | Fehlanzeige |
| Landratsamt Karlsruhe | <p>Zu Frage 1 u. 2:</p> <p>Das Landratsamt Karlsruhe hatte im Rahmen einer Bürgermeister-Kreisversammlung im Dezember des vergangenen Jahres die Gemeinden über die VGH-Entscheidung informiert. Hierbei wurde vereinbart, dass das Landratsamt die Kommunen Gondelsheim, Karlsbad, Kraichtal, Malsch, Oberderdingen, Pfinztal, Ubstadt-Weiher und Waldbronn anspricht und das weitere Vorgehen abstimmt.</p> <p>Die genannten Gemeinden bzw. deren Lärmaktionspläne wurden auch hinsichtlich der nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen im Lichte der VGH-Entscheidung überprüft.</p> <p>In Bad Schönborn, Gondelsheim, Karlsbad, Malsch, Pfinztal, Ubstadt-Weiher und Waldbronn wurden die verkehrsrechtlichen Anordnungen für die Erweiterung von nächtlichen Tempo-30-Beschränkungen auf ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkungen bereits getroffen.</p> <p>Für Kraichtal und Oberderdingen werden derzeit die Anträge an das Regierungspräsidium Karlsruhe auf eine räumliche Erweiterung bzw.</p> | |

| | | |
|-----------------------------------|--|-------------|
| | einer zeitlichen Ausdehnung (nunmehr auch tagsüber) wegen des bestehenden Zustimmungsvorbehalts vorbereitet. | |
| Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis | Fehlanzeige | Fehlanzeige |
| Landratsamt Rastatt | Fehlanzeige | Fehlanzeige |
| Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis | <p>Zu Frage 1 u. 2:</p> <p>Die Lärminderungsplanung ist dem verfassungsrechtlich geschützten Bereich der kommunalen Planungshoheit zuzurechnen. Dementsprechend führen die Gemeinden die Planung durch und entscheiden im Rahmen der eigenen Zuständigkeit über Maßnahmen der Lärmaktionsplanung. Die Tätigkeit der Straßenverkehrsbehörde erfolgt im übertragenen staatlichen Wirkungskreis und ist insoweit mit der Lärmaktionsplanung nicht vergleichbar. Als Straßenverkehrsbehörde unterstützt das Landratsamt die Gemeinden in seinem Zuständigkeitsbereich und hat diese darauf hingewiesen, wenn aus Sicht des LRA aufgrund des neuen Kooperationserlasses verkehrliche Maßnahmen möglich sein könnten. Die Entscheidung, welche Maßnahmen in welchen Bereichen getroffen werden können und sollen, muss im Rahmen der Lärmaktionsplanung von der Gemeinde erfolgen.</p> <p>Die aufgrund der bisherigen Rechtslage erlassenen Lärmaktionspläne enthalten im Zuständigkeitsbereich des LRA Rhein-Neckar nicht die erforderliche verkehrsrechtliche Ermessensabwägung in Bezug auf die geänderten</p> | |

| | | |
|-------------------|---|--|
| | Lärmwerte, die für eine verkehrrechtliche Anordnung erforderlich ist. Von daher konnte aufgrund der bestehenden Lärmaktionspläne auch nach der Änderung des Kooperationserlasses und der Absenkung der Lärmwerte keine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden. | |
| Stadt Baden-Baden | Zu Frage 1 u. 2: Da die Stadt im Moment noch im Verfahren „Aufstellung Lärmaktionsplan“ steht, können noch keine Aussagen zu den gestellten Fragen vorgenommen werden. | |
| Stadt Heidelberg | Fehlanzeige | Fehlanzeige |
| Stadt Karlsruhe | Die Untersuchung des Lärmaktionsplanes aufgrund der Änderung des Kooperationserlasses hat die Stadt mit dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz durchgeführt und bisher abgelehnte Geschwindigkeitsbeschränkungen in ein erforderliches Beteiligungsverfahren eingeführt. | Die Untersuchung zur räumlichen Ausweitung nächtlicher Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgrund der Änderung des Kooperationserlasses hat die Stadt ebenfalls mit dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz durchgeführt. Mögliche Erweiterungen wurden ebenfalls in ein erforderliches Beteiligungsverfahren eingeführt. Das aus Punkt 1 und 2 resultierende erforderliche Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde bereits eingeleitet. Die eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Die erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren steht noch aus. |

| | | |
|-----------------|---|--|
| Stadt Mannheim | <p>Zu Frage 1 u. 2: Die Auslösewerte des Lärmaktionsplans in Mannheim liegen aktuell bei 70 dB(A) ganztags und 60 dB(A) nachts. Die Auswirkungen des Urteils und des geänderten Kooperationserlasses greifen ab den Werten 65 dB(A) ganztags und 55 dB(A) nachts. Diese Werte werden in Mannheim voraussichtlich erst in der kommenden Überarbeitung (bis 2024) zu Grunde gelegt werden. Bezogen auf den aktuellen Lärmaktionsplan wurde daher keine Überprüfung durchgeführt.</p> | |
| Stadt Pforzheim | <p>Zu Frage 1 u. 2: Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. nach den §§ 47 a ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz ist in Pforzheim regelmäßig, mindestens alle 5 Jahre ein Lärmaktionsplan aufzustellen. Im Jahr 2017 wurde die bestehende Lärmkartierung grundlegend fortgeschrieben. Auf Grund des Ergebnisses der Lärmkartierung 2017 läuft aktuell das Verfahren, den bestehenden Lärmaktionsplan fortzuschreiben. Dieses Verfahren wird federführend durch das Amt für Umweltschutz bearbeitet. Mit verbindlichen Ergebnissen ist bis Ende dieses Jahres zu rechnen.</p> <p>Bei dem laufenden Verfahren zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes werden selbstverständlich die Änderungen des Kooperationserlasses sowohl in Bezug auf neue Geschwindigkeitsbegrenzung als auch unter Bezug auf die räumliche Ausweitung bestehender nächtlicher Geschwindigkeitsbegrenzungen in den Abwägungsprozess mit einfließen.</p> | |

| | | |
|-----------------|--|--|
| Stadt Bruchsal | <p>Zu den Fragen 1 und 2 wird Fehl- anzeige erstattet.</p> <p>Da bisher aus verschiedenen Grün- den noch keine Geschwindigkeits- begrenzungen aufgrund von Lärm- aktionsplänen umgesetzt wurden, gibt es auch keine älteren Entschei- dungen, die neu bewertet werden müssten.</p> | |
| Stadt Bühl | <p>Zu Frage 1 u. 2:</p> <p>Für den Bereich der Stadt Bühl wird Fehlanzeige erstattet.</p> <p>Dies ist vor allem darin begründet, dass die Stadt Bühl und die Ge- meinde Ottersweier aus personellen Gründen in der Lärmaktionspla- nung nicht aktiv tätig sind.</p> | |
| Stadt Calw | <p>Zu Frage 1 u. 2:</p> <p>Bei der Stadt Calw ist kein Hand- lungsbedarf bzgl. Lärmmessung aufgrund eines Lärmaktionsplans gegeben.</p> | |
| Stadt Ettlingen | <p>Zu Frage 1 u. 2:</p> <p>Die Stadt Ettlingen hat 2014 einen Lärmaktionsplan aufgestellt, für den folgende Vorgehensweise ge- wählt wurde:</p> <p>A) Ermittlung der Lärmschwer- punkte (Hot Spot)</p> <ul style="list-style-type: none">• Auslösewerte: 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts; diese orientierten sich an den Werten für die Lärm- sanierung an Straßen bezo- gen auf reine Wohnge- biete. | |

B) Begründung der kurzfristigen Maßnahmen

- Richtwerte: 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts; diese orientierte sich nach der Vorgabe des Landes an den Richtwerten der Lärm-schutz-Richtlinie-StV.

C) Beurteilung der Lärmbelastung

- Auslösewerte: 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts; diese orientierten sich an den Anregungen des Landes Baden-Württemberg (Kooperationserlass 23. März 2012).

Straßenverkehrsrechtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen wurden vom Regierungspräsidium Karlsruhe nur auf Grundlage der Ziffer B) genehmigt. Weitergehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen unterhalb der Richtwerte und/oder verkehrslenkenden Maßnahmen (Vermeidung von Ausweichstrecken) wurde nicht zugestimmt. Eigene „Verfahren“ ab einem Dezibel-Wert von tagsüber 65 (wie in der kleinen Anfrage formuliert) wurden nicht eingeleitet. Nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgrund des neuen Auslösewerts von 55 dB(A) wurden räumlich nicht ausgedehnt.

| | | |
|----------------------|--|---|
| | Die Lärmaktionsplanung wird von der Stadt Ettlingen aktuell fortgeschrieben. In diesem Zuge ist eine Absenkung der Auslösewerte oder Beurteilungswerte automatisch gegeben, wenn sich die gesetzlichen Vorgaben ändern oder die Ziele der Stadt in Bezug auf Lärmschutz weiterentwickelt werden. | |
| Stadt Freudenstadt | Fehlanzeige | Fehlanzeige |
| Stadt Gaggenau | Fehlanzeige | Fehlanzeige |
| Stadt Hockenheim | Zu Frage 1 u. 2: Derzeit wird Fehlanzeige gemeldet. Noch sind keine Verfahren eingeleitet worden, eines ist in Vorbereitung und wird demnächst eingeleitet. | |
| Stadt Horb am Neckar | Zu Frage 1 u. 2: Bei der Großen Kreisstadt Horb a. N. findet die Überprüfung derzeit statt. | |
| Stadt Leimen | In keinem Fall. | Der bisher erstellte Lärmaktionsplan wurde umgesetzt. |
| Stadt Mosbach | Zu Frage 1 u. 2: Bei der Lärmaktionsplanung im Jahr 2016 gab es nur eine Stelle, an der geringfügige Überschreitungen festzustellen waren. Eine beim RP beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr im Zuge der L 527/OD konnte keine Zustimmung finden. Aufgrund der gesenkten Werte wurde das Ingenieurbüro nochmals mit der Überarbeitung des Lärmaktionsplanes im Hinblick auf Kooperationserlass beauftragt. Ein Ergebnis hierzu liegt noch nicht vor. | |
| Stadt Mühlacker | Fehlanzeige | Fehlanzeige |
| Stadt Nagold | Zu Frage 1 u. 2: Es sind keine derartigen Verfahren anhängig. | |

| | | |
|--------------------|---|-------------|
| Stadt Rastatt | Zu Frage 1 u. 2: Aufgrund der Änderung des Kooperationserlasses (ausgehend vom Urteil des VGH Baden-Württemberg zur Lärmaktionsplanung an Straßen vom Oktober 2018) wurde bisher noch keine weiteren Untersuchungen an dem bestehenden Lärmaktionsplan der Stadt Rastatt eingeleitet. – Fehlanzeige | |
| Stadt Rheinstetten | Zu Frage 1 u. 2: In beiden Fällen wurden die Möglichkeiten geprüft, jedoch keine Verfahren zur Geschwindigkeitsbegrenzung durchgeführt, da die Voraussetzungen hierfür weiterhin nicht vorliegen. | |
| Stadt Schwetzingen | Fehlanzeige | Fehlanzeige |
| Stadt Sinsheim | Zu Frage 1 u. 2: Die Stadt Sinsheim teilt mit, dass bisher noch keine erneute Prüfung des Lärmaktionsplanes vorgenommen wurde | |
| Stadt Stutensee | Zu Frage 1 u. 2: Die Stadt hat aktuell ein Verfahren in Stutensee-Staffort eingeleitet. Hier waren die bisherigen Dezibelwerte nicht erreicht, aufgrund der Änderung des Kooperationserlasses sind es diese nun doch. Es handelt sich hierbei um die Weingartener Straße. Sowohl tagsüber als auch nachts wird überprüft. Die Werte wurden im Zusammenhang mit der Büchenauer Straße erhoben, hier wurde zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr bereits auf Tempo 30 geändert. | |
| Stadt Waghäusel | Fehlanzeige | Fehlanzeige |

| | | |
|-----------------------|---|---|
| Stadt Weinheim | <p>Zu Frage 1 u. 2:</p> <p>Die Stadt Weinheim hat in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Stadtentwicklung und der Verkehrsabteilung (Bürger- und Ordnungsamt) auf einem Teilstück der klassifizierten Einfahrtstraße (Mannheimer Straße/L 3408) vor ca. 3 Jahren aufgrund eines Lärmgutachtens die Geschwindigkeit von den üblichen Tempo 50 auf Tempo 30 reduziert.</p> <p>Weitere lärmbedingte Geschwindigkeitsreduzierungen gab es in Weinheim bislang nicht.</p> | |
| Stadt Wiesloch | <p><u>Stadt Wiesloch</u></p> <p>Eine Untersuchung fand nicht statt, da in 2020 ohnehin ein neuer Lärmaktionsplan erstellt wird.</p> <p><u>Gemeinde Dielheim</u></p> <p>Der Lärmaktionsplan wurde in 05/2018 erstellt. Derzeit wird aufgrund der Änderung des Kooperationserlasses untersucht, ob aufgrund bisher nicht erreichter Lärmwerte nun durch den neuen Dezibel-Wert ein Verfahren eingeleitet werden kann.</p> | <p><u>Stadt Wiesloch</u></p> <p>Eine Untersuchung fand nicht statt, da in 2020 ohnehin ein neuer Lärmaktionsplan erstellt wird.</p> <p><u>Gemeinde Dielheim</u></p> <p>Der Lärmaktionsplan wurde in 05/2018 erstellt. Derzeit wird aufgrund der Änderung des Kooperationserlasses untersucht, ob aufgrund bisher nicht erreichter Lärmwerte nun durch den neuen Dezibel-Wert ein Verfahren eingeleitet werden kann.</p> |
| GVV Hardheim/Walldürn | Fehlanzeige | Fehlanzeige |

3. *Wie haben sich die Fallzahlen im Sinne der Fragen 1 und 2 in den vier Regierungspräsidien im Vergleich seit Oktober entwickelt?*

Das Ministerium für Verkehr hat zu den Fallzahlen im Sinne der Fragen 1 und 2 keine landesweite statistische Übersicht.

Beispielhaft liegen Informationen des Regierungspräsidiums Karlsruhe vor: In dessen Zuständigkeitsbereich konnte aufgrund der Änderung des Kooperationserlasses vom Oktober 2018 für 19 Streckenabschnitte einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen zugestimmt werden. Es handelt sich dabei einerseits um Abschnitte, für welche eine Zustimmung zuvor aufgrund Nicht-Ereichens der maßgeblichen Richtwerte nicht möglich war, zum anderen um die räumliche Ausdehnung oder zeitliche Ausdehnung bisher nur nächtlicher Geschwindigkeitsbeschränkungen.

4. Wie kann eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung auf Tempobeschränkung von Kommunalparlamenten direkt oder indirekt vorangetrieben werden (Antwort als Handlungsleitfaden)?

Das richtungweisende Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 17. Juli 2018 (Az. 10 S 2449-17) hat die Lärmaktionsplanung der Städte und Gemeinden gestärkt. Das Gericht hat nicht nur klare Aussagen zur Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen gegenüber den Fachbehörden getroffen, sondern enthält auch umfassende Ausführungen zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wie Tempo 30 innerorts bei Lärmpegeln, die unterhalb der Werte der Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr liegen. Die ausbleibende Umsetzung straßenverkehrsbeschränkender Maßnahmen durch die zuständigen Fachbehörden hatte zuvor einen häufigen Kritikpunkt seitens der Kommunen dargestellt. Mit seinem Urteil hat der VGH festgestellt, dass die für die Umsetzung zuständigen Fachbehörden an ermessensfehlerfreie Festlegungen in Lärmaktionsplänen gebunden sind. Der fachrechtliche Ermessensspielraum der Fachbehörden wird insoweit durch die Lärmaktionsplanung überlagert. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme fachrechtlich zulässig und im Plan eine ermessensfehlerfreie Abwägung der Maßnahme erfolgt ist. Nach dieser neueren Rechtsprechung haben sich die Möglichkeiten von Städten und Gemeinden, aufgrund vorherrschender Straßenverkehrs-Lärmsituationen geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen durchzusetzen, deutlich vergrößert.

Unverändert ist, dass der Vollzug des Verkehrsrechts durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nicht in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Kommunen fällt, sondern als staatliche Aufgabe den Straßenverkehrsbehörden obliegt, die – wie zu Frage 3 ausgeführt – sich beispielsweise im Regierungsbezirk Karlsruhe mit den betroffenen Gemeinden bezüglich der Umsetzungsmöglichkeiten straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen aus Lärmschutzgründen intensiv austauschen.

In Vertretung

Dr. Lahl

Ministerialdirektor